

Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel
Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften
Innrain 52, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507/8253

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden (641.006/1-II.1/2003)

1. § 1 E ist sprachlich missglückt. Er sieht vor, dass „die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a des Strafvollzugsgesetzes auch aufzuschieben“ ist, „wenn zwar die allgemeinen Voraussetzungen des § 6 Abs 1 des Strafvollzugsgesetzes, nicht aber auch die besonderen Voraussetzungen dessen Z 2 lit a erfüllt sind“. Wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit a nicht erfüllt sind, kann der Strafaufschub nach den Regeln der Logik nicht nach der Z 2 lit a gewährt werden.

Die verunglückte Ausdrucksweise verharmlost die Tragweite des Entwurfs. Der Sache nach läuft er darauf hinaus, dass Personen, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verurteilt wurden, das Recht auf einen Strafaufschub bis zu 18 Monaten erhalten, wenn sie nicht besonders gefährlich sind (§ 6 Abs 1 StVG) und einen Strafaufschub verlangen. Ein besonderer Grund ist ja nicht notwendig (§ 1 Z 3 E).

2. Der Entwurf ist kriminalpolitisch verfehlt. Eine Erweiterung des Strafaufschubs wird die Zahl der Strafgefangenen zurückgehen lassen, dafür wird sich ein Rückstau nicht vollzogener Freiheitsstrafen bilden; spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird die Zahl der Freiheitsstrafen wieder und diesmal noch stärker ansteigen. Perspektiven, wie man das Ansteigen der Häftlingszahlen vermeiden könnte, hat der Entwurf nicht.

Wenn man der Meinung ist, Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten müssten an nicht besonders gefährlichen Verurteilten vorläufig nicht vollzogen werden, ist es sinnvoller, diesen Verurteilten gleich eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren. Das Gesetz sollte vorsehen, dass Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten verurteilt wurden, auf deren Antrag die bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist, wenn sie im Sinn des § 6 Abs 1 StVG nicht besonders gefährlich sind. So könnte man wenigstens einen Rückstau nicht vollzogener Freiheitsstrafen vermeiden.

3. Die Kriminalität steigt so plötzlich nicht an. Die größere Zahl von Strafgefangenen lässt vermuten, dass die Gerichte mehr unbedingte Freiheitsstrafen statt Geld- oder bedingten Freiheitsstrafen verhängen. Es wäre Sache des BMJ dafür zu sorgen, dass die ihm unterstellten Staatsanwälte von der Diversion mehr Gebrauch machen und vor Gericht entschiedener für Geld- und für bedingte Freiheitsstrafen eintreten. Das kann der BMJ freilich nur, wenn er auch in der Öffentlichkeit für mehr Geld- und mehr bedingte Freiheitsstrafen eintritt.

4. Auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen nimmt zu. Dem kann man durch eine Erweiterung des Strafaufschubes nicht einmal vorübergehend entgegenwirken. Die Untersuchungshaft kann nur auf Antrag des Staatsanwalts verhängt werden. Es wäre Sache

des BMJ, die Staatsanwälte zu einem vorsichtigeren Umgang mit der Untersuchungshaft anzuhalten. Das setzt freilich voraus, dass der BMJ auch in der Öffentlichkeit für weniger Untersuchungshaftenträger eintritt.

5. Das Ansteigen der Gefangenenanzahl hat die Bundesregierung mitverschuldet. Sie hat durch verschiedene Maßnahmen – zB die Herabsetzung der Grenzmenge für Heroin, die Anhebung von Strafsätzen im SMG, die Herabsetzung der Altersgrenze im JGG – den Anschein entstehen lassen, die Justiz solle mehr Härte zeigen.

Dass das zu einem Ansteigen der Gefangenenanzahl führen wird, war unschwer vorauszusehen (vgl. JAB zur JGG Nov 2001, 404 BlgNR 21. GP, 3). Und das eine Zunahme der Gefangenenanzahl besonders schwer erträglich ist, wenn man – wie es die Bundesregierung tut – zugleich Einsparungen im Strafvollzug vornimmt, liegt auf der Hand.

6. Man sollte endlich das StGB von Qualifikationen reinigen, mit denen die Justiz aus Mücken Elefanten macht. Dazu gehört vor allem die Gewerbsmäßigkeit (§ 130, § 148 StGB). Man kann jeden Dieb verdächtigen, er habe mit einer „gewerbsmäßigen Absicht“ gestohlen, und dann wird er wegen Tatbegehungsgefahr in Untersuchungshaft genommen. Man sollte dafür sorgen, dass die strengen Strafbestimmungen des § 28 SMG wirklich nur auf Täter angewendet werden, die wenigstens einmal eine große Menge Drogen in Händen gehabt haben. Die Rechtsprechung wendet diese Bestimmungen auch auf Täter an, die – wie alle Drogenabhängigen – mit kleinen Mengen handeln; die Rechtsprechung rechnet nämlich die im Lauf von Monaten oder Jahren verhandelten kleinen Mengen zusammen. So kann man jeden Heroinabhängigen, den man einmal mit einer kleinen Menge erwischt hat, verdächtigen, er habe nach und nach eine große Menge verhandelt- und schon wird er in Untersuchungshaft genommen. Selbstverständlich führen diese Untersuchungshaftenträger häufig zur Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen.

Innsbruck, am 17.4.2003